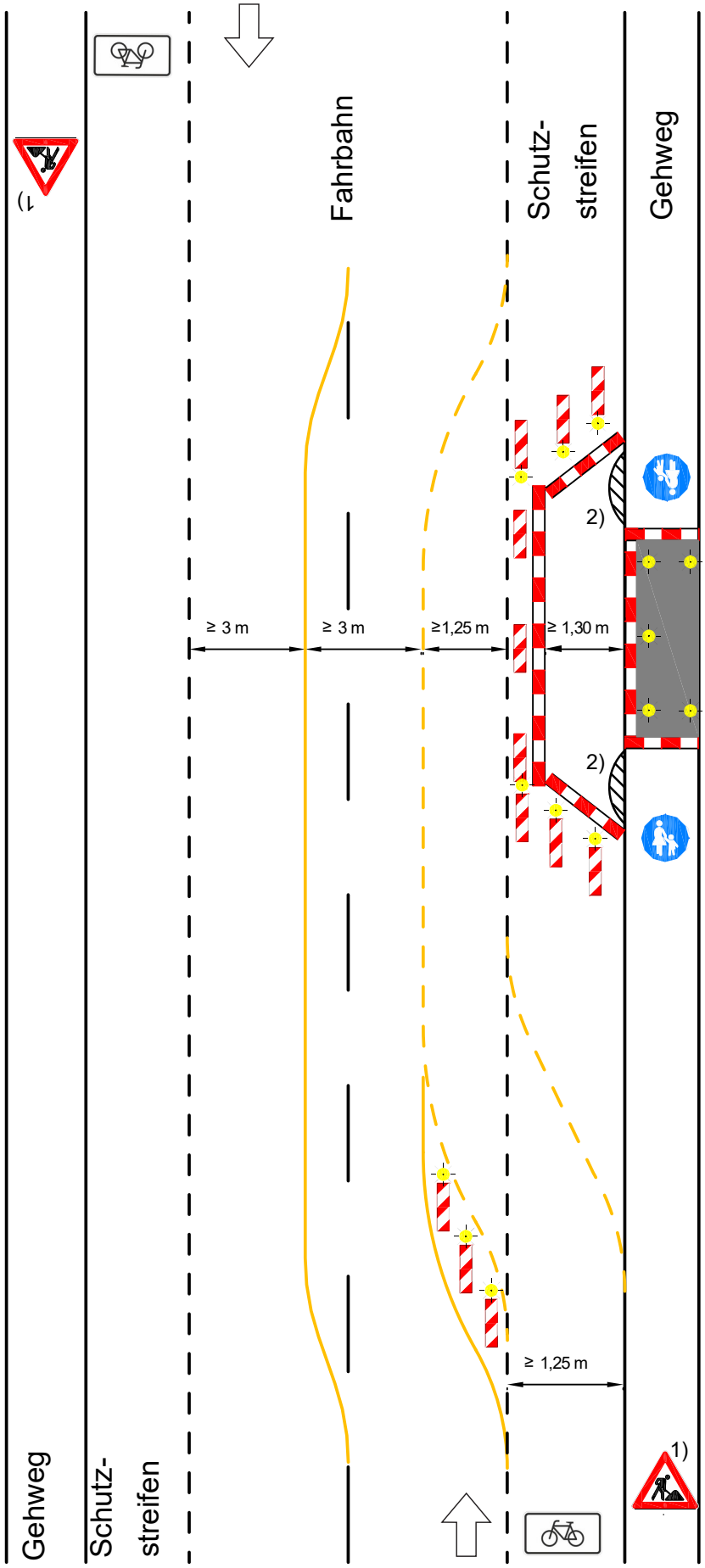

Regelplan MOR A 12

Sperrung des Gehwegs, Notweg über den Schutzstreifen, Anpassung der Fahrbahnmarkierung

Querabsperrung zur Fahrbahn
durch mindestens drei einseitige Leitbaken, mit gelben einseitigen Warnleuchten auf jeder Leitbake

Abstand	längs	1 – 2 m
	quer	0,6 – 1 m

Absperrschrankengitter zum Fußgänger-notweg ausgerichtet

Querabsperrung zum Radweg
durch Absperrschrankengitter mit zwei einseitigen gelben Warnleuchten und einseitiger Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

Längsabsperrung zur Fahrbahn
durch einseitige Leitbake, Abstand max. 9m Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 der RSA ist zu beachten

Querabsperrung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter

Längsabsperrung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter

Warnleuchten gemäß Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2 der RSA

Fahrstreifenbegrenzung
{ } gelbe Markierung
{ } Leitschwelle
{] Leitbord

Ausleitung
durch drei einseitige Leitbaken mit einseitigen gelben Warnleuchten auf jeder Leitbaken

1) { } geringe Verkehrsstärke: 30 – 50 m
{ } bei Richtungsfahrbahn: 70 – 100 m
2) { } Wenn nicht vorhanden, in Absprache mit dem Baureferat verkehrssichere Anrampungen für den Notweg schaffen
Breite der Anrampung: min. 2,00 m
3) { } andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2 der RSA

Maße in Metern

Stand: Oktober 2023